

# Paritätische Berufskommission Freiburg des Bauhauptgewerbes



## MERKBLATT

Gilt für Unternehmen, die dem  
**Landesmantelvertrag für das Schweizerische  
Bauhauptgewerbe (LMV)**  
unterstellt sind

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
FAR-Mitgliedschaft (Art. 7 GAV FAR) .....	3
Mitgliedschaft beim Fribourfonds-Bau (für Mitglieder des FBV) .....	3
Mitgliedschaft beim Parifonds Bau (Art. 8 LMV) .....	3
Jahresarbeitszeitkalender (Art. 25 Abs. 1 LMV) .....	3
Lohnklassen (Art. 43 LMV) .....	3
Minimale Versicherungsbedingungen .....	3
Kündigungsfrist (Art. 19 LMV) .....	3
Reisezeit (Art. 54 LMV).....	4
Arbeitszeit (Art. 24 und 25 LMV) .....	4
Überstunden (Art. 26 LMV) .....	4
Mahlzeitentschädigung (Art. 60 LMV) .....	4
Stundenlohn .....	4
Monatlich ausgeglichene Entlohnung (Art. 47 Abs. 1 LMV).....	4
Mindestlöhne 2023.....	5
13. Lohn (Art. 49 LMV) .....	5
Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 55 und 56 LMV) .....	5
Samstagsarbeit (Art. 27 LMV).....	5
Ferien (Art. 34 LMV).....	6
Ratschlag .....	6
Nützliche Internet-Adressen .....	6
Weshalb sollten Sie sich an die PBKF wenden?.....	6
Kontakte .....	7

## Einführung

Die Paritätische Berufskommission Freiburg (PBKF) erachtet es als notwendig, sich Ihnen, als neues oder bereits etabliertes Unternehmen des Bauhauptgewerbes im Kanton Freiburg, vorzustellen und Ihnen zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) Erklärungen abzugeben. Das vorliegende Merkblatt erteilt Ihnen deshalb nützliche Informationen.



## Ziel

Die PBKF hat das Ziel, zu prüfen, ob die Unternehmen des Bauhauptgewerbes in der Schweiz die vertraglichen Bestimmungen beachten und dabei den LMV einhalten und/oder Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und dem Einhalten des LMV zu beantworten.

Die PBKF arbeitet aufgrund der Kontrollrapporte, die ihr von den Inspektoren des *Baustelleninspektorats Freiburg* übermittelt werden. Sie überprüft namentlich, ob die Löhne, die Mahlzeit- und Reisezeitentschädigung, die Arbeitszeit und die Unterstellung unter die verschiedenen Sozialversicherungen eingehalten werden. Die PBKF kann die Unternehmen zwecks gewisser üblicher Überprüfungen auch vor Ort besuchen.

## Zusammensetzung

Die PBKF setzt sich aus Gewerkschafts- – Syna und Unia – und Arbeitgeberdelegierten des Freiburgerischen Baumeisterverbands (FBV) zusammen, die einem Präsidenten unterstellt sind.



#### **FAR-Mitgliedschaft (Art. 7 GAV FAR)**

- Abzug von 2.25 % des Lohnes.

#### **Mitgliedschaft beim Fribourfonds-Bau (für Mitglieder des FBV)**

- Abzug von 0.3 % des Lohnes.

#### **Mitgliedschaft beim Parifonds Bau (Art. 8 LMV)**

- Abzug von 0.7 % des Lohnes.
- Ab 2023 erfolgt die dem Parifonds Bau zu meldende Berechnungsgrundlage aufgrund des AHV-Lohnes.

#### **Jahresarbeitszeitkalendar (Art. 25 Abs. 1 LMV)**

- Der Arbeitszeitkalendar des Unternehmens muss der PBKF vor Mitte Mai zugestellt werden.
- Die Abrechnungsperiode läuft nun vom 1. Mai bis am 30. April.

#### **Lohnklassen (Art. 43 LMV)**

- Die Lohnklasse muss auf der individuellen Lohnabrechnung aufgeführt werden und dem Arbeitsvertrag entsprechen.

#### **Minimale Versicherungsbedingungen**

- **Krankentaggeld-Versicherung (Art. 64 LMV):** Der Betrieb ist verpflichtet, die dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von 90 % des zuletzt bezahlten Lohnes ab dem 2. Tag zu versichern. Die effektive Prämie wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmenden übernommen. Schliesst der Arbeitgeber eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung von einem Karenztag je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubzeit 90 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.
- **Unfall (Art. 65 LMV):** SUVA-Leistungen decken mindestens 80 % des versicherten Verdienstes, die SUVA-Karenztage sind vom Arbeitgeber zu 80 % des versicherten Verdienstes zu bezahlen.
- **Vaterschaftsurlaub:** Dieser beträgt 10 Arbeitstage (inklusive Tag der Geburt). Diese Tage werden zu 100 % des Lohnes entschädigt.

#### **Kündigungsfrist (Art. 19 LMV)**

- 1 Monat im 1. Dienstjahr
- 2 Monate im 2. bis 9. Dienstjahr (Arbeitnehmer **ab 55 Jahren → 4 Monate**)
- 3 Monate ab dem 10. Dienstjahr (Arbeitnehmer **ab 55 Jahren → 6 Monate**)

### Reisezeit (Art. 54 LMV)

- Die ersten 30 Minuten sind nicht zu entschädigen.
- Die weiteren Minuten werden zum individuellen Grundlohn entschädigt.
- Chauffeur des Lieferwagens: Seine Fahrzeit, um andere Arbeitnehmer abzuholen und dann zur Baustelle zu fahren, gilt als Arbeitszeit. Ihm ist somit ab der 1. Minute der individuelle Grundlohn zu bezahlen.
- Auf die Reisezeitentschädigungen sind Sozialleistungen zu bezahlen.
- Wir raten Ihnen, die Reisezeit nach <http://fr.viamichelin.ch/> zu berechnen.

### Arbeitszeit (Art. 24 und 25 LMV)

- Jährlich 2112 Stunden, inklusive Ferien und Feiertage.
- Wöchentlich 40,5 Stunden (Min. 37,5 Stunden / Max. 45 Stunden).

### Überstunden (Art. 26 LMV)

- Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, so ist die weitergehende Arbeitszeit zum individuellen Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu bezahlen.
- Der Überstundensaldo ist bis Ende April jedes Jahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende April mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

### Mahlzeitentschädigung (Art. 60 LMV)

- Fehlt die entsprechende betriebliche Verpflegungsmöglichkeit oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren (mindestens 45 Minuten Zeit zum Essen), ist ihnen eine Mahlzeitentschädigung von CHF 16.00 auszurichten.
- Der Begriff „nach Hause“ kann auch als vertraglichen Anstellungsort des Mitarbeiters verstanden werden.

### Stundenlohn

- Berechnungsmethode für Feiertage, Ferien und 13. Gehalt.

Beispiel Lohnklasse B:

Stundengrundlohn				<b>CHF 29.75</b>
Feiertage	3 % von CHF 29.75	<b>CHF 0.89</b>	<b>CHF 30.64</b>	
Ferienentschädigung (20 bis 50 Jahre – siehe Rubrik „Ferien“)	10.60 % von CHF 30.64	<b>CHF 3.25</b>	<b>CHF 33.89</b>	
13. Gehalt	8.33 % von CHF 33.89	<b>CHF 2.82</b>		
<b>Bruttostundenlohn</b>			<b>CHF 36.71</b>	

### Monatlich ausgeglichene Entlohnung (Art. 47 Abs. 1 LMV)

- Gemäss LMV sind bei einer mehr als 7 Monate dauernden Auszahlung im Stundenlohn die Stunden auf eine durchschnittliche Monatsleistung so umzurechnen, dass ein entsprechend konstanter Lohn monatlich ausgerichtet wird.

## Basislöhne 2023

Lohnklassen	Monatslohn	Stundenlohn
Bauarbeiter <b>C</b>	CHF 4'737.00	CHF 27.30
Bauarbeiter - Fachkenntnisse <b>B</b>	CHF 5'238.00	CHF 29.75
Bau-Facharbeiter & EBA <b>A</b>	CHF 5'608.00	CHF 31.85
Gelernter Facharbeiter EFZ <b>Q</b>	CHF 5'813.00	CHF 33.05
Vorarbeiter <b>V</b>	CHF 6'340.00	CHF 36.00

Lehrlingslohn (während der Lehre) gemäss den Bestimmungen des GAV Freiburg

- 1. Jahr 30 % der Klasse Q
- 2. Jahr 40 % der Klasse Q
- 3. Jahr 50 % der Klasse Q

Lohnkürzung bei unbefristeter Festanstellung (nach der Lehre)

Der Basislohn der Klasse Q für einen gelernten Bau-Facharbeiter kann im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre folgendermassen gekürzt werden:

- um höchstens 15 % im 1. Jahr
- um höchstens 10 % im 2. Jahr
- um höchstens 5 % im 3. Jahr

Bezahlung des Lohnes: Gemäss Art. 47 Abs. 2 muss der Lohn monatlich auf ein **Lohnkonto** ausbezahlt werden. Die Bezahlung des Lohnes in bar wurde aufgehoben.

### 13. Lohn (Art. 49 LMV)

- Die Bezahlung des 13. Lohnes ist obligatorisch (8.33 %).

### Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 55 und 56 LMV)

- Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit bildet eine Ausnahme und muss bewilligt werden. Das entsprechende Gesuch muss (mindestens 4 Werktage vor Arbeitsbeginn) der PBKF per Mail an [secretariat@cppf-pbkf.ch](mailto:secretariat@cppf-pbkf.ch) zugestellt werden, die es dann dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) weiterleitet. Die Arbeit darf nicht vor der Zustimmung des AMA begonnen werden. Der Lohnzuschlag beträgt 50 % zum individuellen Grundlohn.  
Das Formular ist verfügbar auf [www.cppf-pbkf.ch/Downloads](http://www.cppf-pbkf.ch/Downloads)

### Samstagsarbeit (Art. 27 LMV)

- Samstagsarbeit bildet eine Ausnahme und muss bis Donnerstagabend der PBKF gemeldet werden Mail an [secretariat@cppf-pbkf.ch](mailto:secretariat@cppf-pbkf.ch). Die geleisteten Arbeitsstunden werden zum individuellen Grundlohn mit einem Zuschlag von mindestens 25 % ausbezahlt.  
Das Formular ist verfügbar auf [www.cppf-pbkf.ch/Downloads](http://www.cppf-pbkf.ch/Downloads)



**CPPF**

Commission Professionnelle Paritaire Fribourgeoise  
du Secteur Principal de la Construction

**PBKF**

Paritätische Berufskommission Freiburg  
des Bauhauptgewerbes

---

### Ferien (Art. 34 LMV)

- Bis 20 Jahre und nach 50 Jahren → 30 Tage (13.00 %)
- Zwischen 20 und 50 Jahren → 25 Tage (10.60 %)

### Ratschlag

Wenn Sie Ihre Buchhaltung und/oder Lohnzahlungen outsourcen möchten, raten wir Ihnen, sich zu vergewissern, dass die von Ihnen beauftragte Person oder das entsprechende Büro mit dem LMV vertraut ist und Ihnen ihre oder seine Verlässlichkeit zusichern kann. Gerne können Sie sich auch an uns wenden, wir können Ihnen dann Adressen von entsprechenden Fachleuten vermitteln.



### Nützliche Internet-Adressen

SBV Schweizerischer Baumeisterverband  
FBV Freiburgerischer Baumeisterverband  
Syna Freiburg  
Unia Freiburg  
FAR Stiftung Flexibler Altersrücktritt  
Parifonds Bau

[www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch)  
[www.ffe-fbv.ch](http://www.ffe-fbv.ch)  
[www.syna.ch](http://www.syna.ch)  
[www.fribourg.unia.ch](http://www.fribourg.unia.ch)  
[www.far-suisse.ch](http://www.far-suisse.ch)  
[www.consimo.ch/pb](http://www.consimo.ch/pb)



### Weshalb sollten Sie sich an die PBKF wenden?

- Auskunft oder Erläuterungen zum LMV oder zum lokalen GAV
- Fragen zu den Löhnen, Sozialabzügen, Bezahlung der Mahlzeit- oder Reisezeitentschädigung
- Fragen zu den Bildungsfonds
- Auskunft über den flexiblen Altersrücktritt
- Jegliche weitere Fragen zum Bauhauptgewerbe





**CPPF**

Commission Professionnelle Paritaire Fribourgeoise  
du Secteur Principal de la Construction

**PBKF**

Paritätische Berufskommission Freiburg  
des Bauhauptgewerbes

## Kontakte

### Paritätische Berufskommission Freiburg

Route de l'Industrie 71

1791 Courtaman

☎ 026 460 86 23

secretariat@cppf-pbkf.ch

Jacinthe Joye	Verantwortliche Administration	026 460 80 23	<a href="mailto:jacinthe.joye@cpcf-pbkf.ch">jacinthe.joye@cpcf-pbkf.ch</a>
Nathalie Codourey	Mitarbeiterin Administration	026 460 86 33	<a href="mailto:nathalie.codourey@cpcf-pbkf.ch">nathalie.codourey@cpcf-pbkf.ch</a>
Véronique Grandjean	Mitarbeiterin Administration	026 460 80 28	<a href="mailto:veronique.grandjean@cpcf-pbkf.ch">veronique.grandjean@cpcf-pbkf.ch</a>
Nadine Morand	Mitarbeiterin Administration	026 460 80 27	<a href="mailto:nadine.morand@cpcf-pbkf.ch">nadine.morand@cpcf-pbkf.ch</a>
Silvia Romanens	Mitarbeiterin Administration	026 460 80 29	<a href="mailto:silvia.romanens@cpcf-pbkf.ch">silvia.romanens@cpcf-pbkf.ch</a>





